

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 27.2.2014)



Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen von Gorilla Electronics GmbH (Gorilla), auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Gorilla in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
2. Sofern seitens Gorilla eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, ergibt sich der Inhalt und Umfang des Auftrages allein aus der Bestätigung.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen wirksam.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Gorilla und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Gorilla weist gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass Gorilla über den Käufer – nur für interne Zwecke – personenbezogene Daten (Name, Anschrift) per EDV speichert.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von Gorilla sind freibleibend. Bestellungen und Aufträge kann Gorilla innerhalb von 30 Tagen annehmen. An Mustern, Prospekten, technischen Beschreibungen, Skizzen u.ä. Informationen behalten wir uns alle Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dienen der allgemeinen Orientierung. Die darin enthaltenen Angaben sind keinesfalls als garantierte Eigenschaften zu betrachten.

§ 3 Preis

1. Es gelten die vereinbarten Preise. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
2. Die Preise verstehen sich ab unser Lager ohne Transport-Verpackung und Transportkosten, wenn nichts anderes in der Auftragsbestätigung angegeben ist. Die Transportkosten-Pauschale sowie die Kosten für die Verpackungsentsorgung gehen zu Lasten des Käufers.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, welche zu dem am Tage der Lieferung gültigen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet wird.

§ 4 Zurückbehaltungsrechte

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht

§ 5 Lieferung und Versand

1. Die von Gorilla angegebenen Lieferfristen oder Lieferdaten gelten als ungefähr. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten
2. Die Lieferung erfolgt ab Lager. Die Gefahr der Versendung der Ware trägt der Käufer.
3. Rücksendungen sind nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung von Gorilla zulässig. Gorilla erhebt bei Rücksendungen mindestens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei größeren Rücksendungen werden die Kosten nach konkretem Aufwand berechnet. Dies gilt nicht für Rücksendungen wegen berechtigter Mängelrügen.

§ 6 Mängelrüge, Mängelansprüche und Haftung

1. Der Käufer hat offensichtliche Mängel der Ware nach Untersuchung gemäß §§ 377 HGB gegenüber Gorilla unverzüglich, spätestens 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, vom Endverwender reklamierte Mängel sind unverzüglich, spätestens 15 Tage nach deren Meldung, vom Käufer unter Vorlage eines Liefer- oder Kaufbelegs schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Mangels gilt die Ware als genehmigt und Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Auf Verlangen von Gorilla ist beanstandete Ware frachtfrei an Gorilla zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Gorilla die Kosten des günstigsten Versandweges. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Gorilla haftet und leistet Gewähr gemäß den nachfolgenden Ziffern nur dann, wenn die Mängelursache bereits beim Gefahrübergang vorlag und nur, wenn die verkauften Produkte bestimmungsgemäß eingesetzt werden (berechtigter Mangel), es sei denn, Gorilla stimmt ausdrücklich und schriftlich einer hiervon abweichenden Verwendung zu. Mängelansprüche sind insbesondere ausgeschlossen, wenn die Mängelursache darin besteht, dass Montage- und Einbauvorschriften oder Gebrauchsanweisungen nicht beachtet wurden, die Produkte überbelastet, überbeansprucht oder auseinandergenommen wurden. Das Gleiche gilt bei nicht von Gorilla vorgenommenen technischen Veränderungen oder bei Verbindung mit oder Verwendung von ungeeigneten Fremtteilen oder ungeeigneten Trägerprodukten. Die Installation muss fachgerecht ausgeführt sein. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen erhöhter Aufwendungen zur Mängelbeseitigung, die z.B. dadurch entstehen, dass durch bauliche oder sonstige Maßnahmen beim Endverwender/Nutzer, die Zugänglichkeit für Instandsetzungen von Produkten oder Komponenten wesentlich erschwert ist.
3. Gorilla muss vom Käufer Gelegenheit gegeben werden, das Vorliegen eines berechtigten Mangels zu überprüfen. Liegt kein berechtigter, von Gorilla zu vertretender Mangel vor, sind die Überprüfungs- und Servicekosten vom Käufer zu tragen.
4. Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Waren oder Leistungen liefert Gorilla als Nacherfüllung unentgeltlich eine mangelfreie Sache. Sie kann den Mangel nach eigener Wahl auch selbst beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Kostenauslösende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung können vom Käufer nur nach Abstimmung und Freigabe durch Gorilla geltend gemacht werden. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Bei Fehlschlag der Ersatz-/ Nachlieferung oder Mängelbeseitigung steht dem Käufer -

unbeschadet etwaiger Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche das Recht auf Rücktritt oder Minderung zu. Im Übrigen gelten zur Nacherfüllung die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Der Verschleiß oder Verbrauch von Akkus, Batterien und anderen Verschleißprodukten stellt keinen Sachmangel dar. Die gesetzliche Gewährleistung für die übliche, allgemein zu erwartende Beschaffenheit und bestimmungsgemäße Verwendungsmöglichkeit dieser Artikel wird hierdurch nicht berührt. Sofern Gorilla für bestimmte Produkte/Produktgruppen eine über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehende Gewähr oder Garantie leistet, insbesondere eine verlängerte Frist für mangelbedingten kostenlosen Materialersatz gewährt, gilt diese nicht für verwendete Verschleiß- oder Verbrauchsartikel.
6. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers wegen vertraglicher oder außervertraglicher Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Gorilla, seine gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 7 Zahlungen

1. Die Rechnungen für Warenlieferungen sind – soweit nicht anders vereinbart – zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug, gerechnet ab Rechnungsdatum. Rechnungen für Leistungen sind ohne jeden Abzug sofort zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist allein der Eingang des Rechnungsbetrages auf unserem Konto maßgebend. Leistungsort für Zahlungen ist unser Sitz in Hamminkeln, Deutschland.
2. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
3. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug und Scheckprotest, ist Gorilla berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge fällig zu stellen und sofortige Barzahlung zu verlangen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Käufer gegen die Ansprüche von Gorilla ist ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei der Gegenforderung des Käufers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
4. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Käufer wegen etwaiger Gegenansprüche, die nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, ein Zurückhaltungsrecht nicht zu. Er ist jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung Sicherheit zu leisten, sei es durch Hinterlegung oder Bankbürgschaft.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum von Gorilla.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht Gorilla gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; Gorilla nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag von Gorilla zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von § 7 Abs. 2, 3 und 4 auf Gorilla tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Gorilla ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 abgetretenen Forderungen. Gorilla wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen von Gorilla hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; Gorilla ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer Gorilla unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Käufers erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, so wird Gorilla auf Verlangen des Käufers insoweit bestehende Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Mit Tilgung aller Forderungen von Gorilla aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers berechtigt Gorilla, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

§ 9 Sonstiges

1. Für Verträge mit Kaufleuten und für Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist als Gerichtsstand das für den Sitz von Gorilla zuständige Gericht vereinbart. Gorilla ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Gorilla Electronics GmbH
Am Königsbach 27
46499 Hamminkeln, Deutschland
HRB 26290 Amtsgericht Duisburg
<http://www.gorilla-home.de>
info@gorilla-electronics.com